

31.03.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7247 vom 23. Februar 2026
der Abgeordneten Nina Andrieshen, Dr. Dennis Maelzer und Frank Müller SPD
Drucksache 18/17873

Förderung der Fachstellen für spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Finanzierung der Fachstellen vor Ort ist nicht mehr gesichert, da das Land seine Förderung auf dem Stand von 2023 eingefroren hat

Die örtlichen Fachstellen für „Spezialisierte Beratung bei Sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ bieten seit 2021 wichtige Beratungsangebote für die Opfer sexualisierter Gewalt. Die Nachfrage nach Unterstützung für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist hoch. Die Entwicklung der Beratungszahlen beispielsweise in Essen zeigt, dass das Angebot nicht nur angenommen wird, sondern die Bedarfe von Jahr zu Jahr steigen. Waren es - mit Start im Dezember - noch 23 Beratungsanfragen im Jahr 2021, stieg die Zahl der Beratung Betroffener in den Folgejahren deutlich an: im Zeitraum von 2022 bis 2025 von 101 auf 211 Beratungen im vergangenen Jahr.

Auch die fachliche Unterstützung von Fachkräften nimmt einen großen Raum ein, sie umfasste 2024: 116 und in 2025: 179 Fachberatungen. Das Beratungsangebot wird u.a. von Schulleitungen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus stationären Einrichtungen, aus Kitas, der Kindertagespflege und durch Fachkräfte des ASD in Anspruch genommen.

Die Beratungen werden von hochqualifiziertem Fachpersonal durchgeführt, das im Jahr 2021 aufgrund der Ausschreibung des Landes speziell für diesen Zweck eingestellt wurde. So wird die Fachstelle in Essen mit drei Vollzeitkräften in enger Kooperation zwischen dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) und dem Jugendpsychologischen Institut (JPI) besetzt.

Entgegen der offensichtlichen Notwendigkeit, die Angebote zu intensivieren, wurde die Landesförderung bereits rund zwei Jahre nach deren Ausschreibung und Einführung in aller Stille auf dem Stand von 2023 eingefroren. Entgegen diesen Tatsachen wirbt das Land auf den Web-Seiten des Ministeriums weiter öffentlich mit Zitat: „Die Landesförderung beträgt 80 % und ist dauerhaft angelegt.“

Die auf Landesinitiative neu geschaffenen spezialisierten Fachstellen standen bzw. stehen – zumindest bei den freien Trägern – mitten in einer der höchsten Inflationsphasen der

Datum des Originals: 31.03.2026/Ausgegeben: 08.04.2026

Nachkriegsgeschichte ohne Dynamisierung der Gehälter vor der Situation, neben den definierten Eigenanteilen im Sachkostenbereich, nun auch noch jährlich steigende Personalanteile durch Fundraising und Spendeneinnahmen zu finanzieren. Und dieses Defizit wird – trotz inzwischen sinkender Inflation – jetzt progressiv fortgeschrieben. Dazu trägt zudem nicht unerheblich bei, dass es keine Möglichkeit mehr gibt, individuelle Gehaltseinstufungen des LVR zum Start der Fachstellen zu aktualisieren. Auch hier wurde die Förderungen 2023 eingefroren. Die Berufsanfängerin von 2021 beispielsweise verbleibt in der Folge in der Eingruppierung „Berufsanfängerin“. Bei Personalwechsel kann kein erfahrenes, hochqualifiziertes Personal mehr eingestellt werden, was insbesondere in diesem sensiblen Bereich ein absolutes KO-Kriterium darstellt.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 7247 mit Schreiben vom 31. März 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. *Wie hat sich die Situation der Fachstellen zur spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche seit Beginn der Förderung entwickelt? (Bitte Bezug nehmen auf Zahl der geförderten Fachstellen je Kalenderjahr und Zahl der geförderten Personalstellen je Kalenderjahr)*

Mit dem Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurden die spezialisierten Beratungsstellen mit einer Landesförderung für Personalausgaben für Fachkräfte finanziell unterstützt. Der landesweit flächendeckende Ausbau der spezialisierten Beratung fand in den Jahren 2021 bis 2023 statt. Die Förderung der spezialisierten Beratung ist auf Dauer angelegt.

Für den personellen Ausbau vorhandener sowie neuer spezialisierter Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften hat das Land in den Jahren 2021 bis 2023 den freien und öffentlichen Trägern von Familienberatungsstellen nach Maßgabe der Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen (RdErl. des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 212 – 6704.1 v. 17.02.2014) eine finanzielle Unterstützung für die Personalausgaben gewährt.

Seit dem Jahr 2024 wird die Familienberatung einschließlich der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als fachbezogene Pauschale gefördert. Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben der „Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen“ unter den Voraussetzungen des Haushaltsgesetzes NRW.

2. *Über welche Haushaltsstellen erfolgt seit Beginn der Förderung jeweils die Förderung der Fachstellen zur spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche? (Bitte Angabe der genauen Haushaltsstellen seit dem Haushaltsplan 2021)*

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden spezialisierte Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt mit Mitteln des Kapitels 07 030, Titelgruppe 70, Titel 633 70 und 684 70 finanziell unterstützt. Seit dem Jahr 2024 werden die Landesmittel für die Förderung der Familienberatung einschließlich der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt im Kapitel 07 030, Titelgruppe 69, Titel 633 69 und 684 69 veranschlagt.

3. *Wie hat sich die Förderung der Vollzeitäquivalente bei den Personalstellen seit Beginn der Förderung entwickelt? (Bitte Bezug nehmen auf Förderhöhe und Dynamisierung der Förderung bei Tarifsteigerungen je Kalenderjahr)*

In den Jahren 2021 bis 2023 hat das Land die Personalausgaben für Fachkräfte in der spezialisierten Beratung nach Maßgabe der Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in Höhe von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage gem. Ziff. 5.4.1 der o. g. Richtlinien finanziert. Die Bemessungsgrundlage wurde alle drei Jahre ermittelt. Die Förderbeträge in den Jahren 2021 und 2022 wurden auf derselben Grundlage festgesetzt. Für das Jahr 2023 wurde die Bemessungsgrundlage neu ermittelt.

Mit der Umstellung auf eine Förderung als fachbezogene Pauschale zum Jahr 2024 wurden die Förderbeträge pro Vollzeitäquivalente (VZÄ) aus dem Jahr 2023 übernommen.

Seit dem Jahr 2024 werden die Förderbeträge für die Familienberatung einschließlich der spezialisierten Beratung im Haushaltsplan, Kapitel 07 030, Titelgruppe 69, Förderung der Familienberatung, abgebildet. Fachkräfte in der spezialisierten Beratung werden mit Beträgen der Gruppe 1 gefördert. Je nach Qualifikation erfolgt die Zuordnung der Fachkraft in die Stufe 1 bis 4. Die förderfähigen VZÄ in der Familienberatung einschließlich der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt können der Beilage 5 zum Einzelplan 07, Förderung der Familienberatung, entnommen werden.

4. *Wie hat sich die Förderung der Vollzeitäquivalente bei den Personalstellen nach Stelleninhaberinnen und Stellinhaber seit Beginn der Förderung entwickelt? (Bitte Bezug nehmen auf Förderhöhe, Eingruppierung bei Wechsel mit Änderungen von Berufsabschlüssen Bewertung von steigender Berufserfahrung und Änderungen durch Stellenneubesetzung)*

Die Eingruppierung von Fachkräften liegt im Verantwortungsbereich der Familienberatungsstellen und obliegt somit den Trägern von spezialisierten Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Je nach Qualifikation erfolgt die Zuordnung der Fachkraft in die Stufe 1 bis 4 der Gruppe 1 (s. Erläuterungen zum Haushaltsplan, Kapitel 07 030, Titelgruppe 69).

5. *Welche weiteren Planungen verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der entgegen allen Zusagen für eine dauerhafte Förderung von 80 Prozent in der Praxis unzureichenden Förderung der Fachstellen zur spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche? (Bitte Bezug nehmen auf Förderhöhe, Förderbedingungen sowie inhaltliche Ausgestaltung der kommenden Jahre)*

Trotz der herausfordernden haushalterischen Realität, die in den letzten Jahren teilweise Anpassungen an die verfügbaren Haushaltsmittel erforderlich gemacht hat, ist es gelungen, die Förderung der spezialisierten Beratung auf stabilem Niveau aufrechtzuerhalten.

Für das Haushaltsjahr 2026 stehen zusätzlich zu der Förderung der Personalausgaben 300.000 Euro in der Titelgruppe 70, UT13 des Kapitels 07 030, für die Förderung von Maßnahmen der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Die Mittel sind vorgesehen für die weitere thematische Qualifizierung der Fachkräfte in den

landesgeförderten Familienberatungsstellen und insbesondere der Fachkräfte der spezialisierten Beratung.